

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 65.

Donnerstag den 30. Mai

1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 809. (1)

Nr. 10304/2027

Eurende.

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1844 in der Serie 348 verlostten 4½ und 5 procentigen Obligationen von den durch die Vermittlung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anlehen. — In Gemäßheit hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 2. Mai 1844, Zahl 3792, wird mit Beziehung auf die dießortige Circular-Verordnung vom 14. November 1829, Z. 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anlehen, welche in die am 1. Mai 1844 verlostte Serie 348 eingetheilt sind, und zwar: Lit. X. von Nr. 24010 bis einschließlich Nr. 24674, dann Lit. X. I. von Nr. 24675 bis einschließlich Nr. 24874, dann Lit. X. II. von Nr. 24875 bis einschließlich Nr. 24874, dann Lit. X. I. von Nr. 24876 bis einschließlich Nr. 24974, dann Lit. X. II. von Nr. 24876 bis einschließlich Nr. 24974, dann Lit. X. III. von Nr. 24876 bis einschließlich Nr. 24974, und Lit. X. IV. von Nr. 24876 bis einschließlich Nr. 24974, sämmtlich zu fünf Percent; ferner Lit. Y. Nr. 12 a, dann Lit. Y. von Nr. 24975 bis einschließlich Nr. 25284, endlich Lit. Y. Nr. 25679, sämmtlich zu vier und ein halb Percent, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt. — §. 2. Die Auszahlung dieser Obligationen beginnt am 1. September 1844 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse in Wien, oder von dem Wechselhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt am Main geleistet. — Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis

Ende August 1844 darauf haftenden fünf, dann vier und ein halb procentigen Zinsen in Conventions-Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — Laibach am 9. Mai 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

Z. 800. (2)

Nr. 8544.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem l. f. Bezirkscommissariate zu Spital ist die Actuarsstelle 1. Classe, mit dem Gehalte jährlicher fünfhundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen. — Zu dieser Bedienstung werden dieselben Eigenschaften gefordert, welche schon bei frühern ähnlichen Gelegenheiten durch derlei Concurs-Ausschreibungen angedeutet wurden. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche im ordnungsmäßigen Wege an das Kreisamt in Villach bis 15. k. M. gelangen zu lassen. Dabei müssen aber die Bewerber in ihren Competenz-Gesuchen genau angeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit den übrigen Beamten des l. f. Bezirkscommissariates in Spital verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 12. Mai 1844.

Z. 810. (2) ad Nr. 26358. Nr. 11270.

Nachträgliche Kundmachung
bezüglich der Wiederbesetzung des Postens der

Obervorsteherin in dem k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien. — Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieſung vom 20. April d. J. die Geldbezüge der in dem k. k. Civil-Mädchen-Pensionate zu Wien neu zu ernennenden Obervorsteherin, mit Einschluß des bisher üblichen Wagengeldes von 120 fl., mit jährlichen Eintausend Gulden C. M. als Befoldung zu bestimmen, ihr aber zugleich die Verpflichtung aufzulegen geruht, den Unterricht über die Anwendung der, dem Katecheten der Anstalt zum Vortrage zugewiesenen Theorie der Erziehungskunde auf weibliche Verhältnisse den ihrem Austritte nahen Zöglingen, also im letzten Jahrgange zu ertheilen; was im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 14. März l. J. zur entsprechenden Beachtung von Seite der hiebei interessirten Personen unter Erweiterung der bezüglichen Bewerbungsfrist bis 15. Juni l. J. hiermit öffentlich verlautbaret wird. — Von der k. k. niederöstr. Landesregierung. Wien am 8. Mai 1844.

Hermenegild Sager m. p.
k. k. niederöstr. Regierungs-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautharungen.
3. 808. (2) Nr. 4407.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht, daß am 21. Juni l. J. zu den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittags und Nachmittags, und allenfalls an den darauf folgenden Tagen, in dem Hause Nr. 58 in der Klosterfrauengasse, die zur Verlassmassa nach Franz Hoinig gehörigen Fahrnisse, als: Zimmer- und Hauseinrichtung, Leibeskleidung, Wäsche &c. &c., an die Meistbietenden öffentlich gegen gleich bare Bezahlung werden veräußert werden. Laibach am 14. Mai 1844.

Kreisämthliche Verlautharungen.

3. 807. (2) ad Nr. 6481. Nr. 8299.

Am 15. Juni 1844 Vormittags wird im hiesigen k. k. Kreisamte die Verhandlung wegen der Sicherstellung des Militär-Verpflegs-Bedarfes im Neustadler Kreise, dann wegen der Sicherstellung des Brotsfuhr- oder Tragerlohns für die auswärtigen Finanzwache-Affistenz- und Landes sicherheitsposten, auf die Dauer vom 1. August bis Ende October 1844, im Einvernehmen mit der löbl. k. k. Militär-Verpflegsbehörde gepflogen werden. — Der gewöhnliche Bedarf an der erwähnten Verpflegs-Erforderniß besteht in täglichen 524

Brot- und in täglichen 4 Heuportionen, die Portion à 8 Pfund, wobei rücksichtlich der Durchmarsch-Erforderniß bemerkt wird, daß das Maximum hieran in dem viertägigen Bedarfe von 160 Brot- und Fourage-Portionen nur zwei-, höchstens dreimal monatlich gefordert werden kann. — Diese im Wege des löbl. k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins zu Neustadt an der Draava gelangte Bestimmung des hohen k. k. Hofkriegsrathes wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, die Lieferungs-lustigen wollen zu der besprochenen Verhandlung an dem im Eingange bezeichneten Tage im hiesigen Kreisamte erscheinen. — Kreisamt Neustadt am 18. Mai 1844.

Aemthliche Verlautharungen.

3. 786. (3)

K u n d m a c h u n g.

Am 10. Juni l. J. wird in der hierortigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazin-Kanzlei um 9 Uhr Vormittags über die Lieferung von 200 Stück einfachen eisernen neuesten Cavalleten für den Militärbelag in Triest, eine öffentliche Licitation abgehalten werden. — Unternehmungslustige werden zu dieser Licitation mit dem Bemerkten eingeladen, daß jeder Licitant vor Beginn der Verhandlung ein Badium von 40 fl. C. M. zu erlegen hat, und daß die dießfälligen Bedingnisse, so wie die Beschreibung der Beschaffenheit dieser neuartigen Cavalleten nach einem vorliegenden Muster in den gewöhnlichen Geschäftsstunden täglich hieramts eingesehen werden können. — k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazin. Laibach am 20. Mai 1844.

3. 801. (2)

E d i c t.

Von dem Verwaltungsamte der fürstlich Auersperg'schen Herrschaft Anöb in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht, daß am 13. Juni 1844 um 9 Uhr Früh der Weingehent von Radoviha auf 3 oder 6 Jahre, vom Jahre 1844 angefangen, in der hierortigen Amtskanzlei im öffentlichen Versteigerungswege wird verpachtet werden; wozu die Pacht-lustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können. — Verwaltungsamt der Herrschaft Anöb den 20. Mai 1844.

3. 803. (2)

Nr. 381.

E d i c t.

Vom dem k. k. illyrischen Obergerichte und Berggerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey die Uebertragung der, wegen von dem Ersterer des vormals Carl Kauscher'schen Hammerwerks Obermühlbach bei St. Veit, im Bezirke Kreug und Rußberg, Klagenfurter Kreises, Johann Mallei, nicht zugehaltener Licitationsbedingungen, mit dießgerichtlichen Edicte vom 24. April 1844, Z. 271 j, zur Relicitation des genannten Hammerwerks auf den 1. Juni l. J. angeordneten Tagsetzung über das vom Johann Mallei, einverständlich mit der Radwerks-Compagnie Kauscher gestellte Ansuchen bewilligt, und zur neuerlichen einzigen Feilbietung der 15. Juli l. J. bestimmt worden, an welchem Tage um 10 Uhr Vormittags in der dießgerichtlichen Amtskanzlei zu erscheinen, sämtliche Kauflustige unter Hinweisung auf die frühere Verlautbarung und die hierorts einzusehenden Licitationsbedingungen vorgeladen werden. — Klagenfurt am 22. Mai 1844.

1844, Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Beisage angeordnet, daß die Veräußerung unter der Schätzung nur bei der 3. Feilbietung Statt finde.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich bei diesem Gerichte eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Gurkfeld am 13. Mai 1844.

3. 783. (3)

Nr. 1388.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Peter Pajze von Senofetsch, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Piezza von ebenda gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 6439 dienßbaren, gerichtlich auf 1927 fl. 10 kr. bewertheten $\frac{1}{2}$ Hube und $\frac{1}{2}$ Untersaß, wegen aus dem v. a. Vergleiche vom 14. Mai 1840 schulden 42 fl. 15 kr. c. s. c. gewilliget, und es sey zu deren Vornahme die Termine auf den 25. Juni, 26. Juli, und 27. August d. J. früh von 9 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung unter der Schätzung hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Senofetsch am 4. Mai 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 799. (2)

Nr. 1479.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Urschisch und des Martin Sorsch von Glapp, die neuerliche Versteigerung des, vom Begner Johann Ulfmar bei der executive Licitation am 1. Juni 1832 erstandenen Marg. Ulfmarschen Realitäten, als: Wohnhaus zu Glapp sub Cons. 82, Ucker Braida sa Hischo, und Ucker Braidga Furlanka, wegen nicht beachtigt zugewiesenem Kaufschillinge gewilliget, wegen deren Vornahme die einzige Tagsetzung auf den 26. Juni d. J. Vormittags 9 — 12 Uhr in loco Glapp mit dem Anhange beraunt, daß dieselben auch unter dem früheren Meißbote gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden würden.

Bezirksgericht Wippach am 10. Mai 1844.

3. 798. (3)

Nr. 448/378.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Kölg von Langenthon, durch dessen Gewaltträger Franz Eischeg, in die executive Feilbietung der dem Mathias Medig gehörigen, zu Langenthon sub Haus: Nr. 22 gelegenen, dem Herzogthume Steiersee sub Rect. Nr. 861 dienßbaren, auf 775 fl. geschätzten $\frac{3}{16}$ Urbarschube sammt Gebäuden, wegen aus dem Vergleiche vom 28. August 1840 schulden 225 fl. G. M. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 16. April, 18. Mai und 18. Juni 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Langenthon mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter ihrem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 13. Mai 1844.

Anmerkung: Nachdem auch bei der zweiten Feilbietung sich kein Kauflustiger gemeldet hat, so hat es bei der auf den 18. Juni l. J. angeordneten dritten Licitations-Tagfahrt sein Verbleiben.

3. 802. (2)

Nr. 964.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird bekannt gemacht: Es sey die executive Feilbietung der, dem Franz Soritsch gehörigen, der Herrschaft Thurnamhart sub Berg-Nr. 1692 dienßbaren, auf 160 fl. geschätzten Weingartens in Birkenberg, wegen aus dem gerichtlichen Verleiche vom 9. September 1835, Z. 1263, dem Sebastian Fritz von Haselbach, Sessionär des Johann Hortscheer, schuldiger 75 fl. c. s. c. bewilliget worden.

Des Vollzugs wegen werden drei Tagsetzungen, auf den 15. Juni, 15. Juli und 15. August

3. 792. (3)

Nr. 971.

Von der Bezirksobrigkeit Wippach werden nachstehende, zur dießjährigen Militärstellung berufene, und vom Hause abwesende Individuen, nämlich:

Post-Nr.	N a m e	Geburtsort	Hs. Nr.	P f a r r	Geburt. Jahr	A n m e r k u n g.
1	Gregor Serafschin	Urabzhe	19	Urabzhe	1822	Mit veraltetem Wanderbuch abwes.
2	Joseph Wittes	Wippach	167	Wippach	1823	detto
3	Gregor Rescheta	Planina	57	Planina	1823	ohne Paß abwesend
4	Anton Schuanuth	St. Weit	1	St. Weit	1824	detto
5	Anton Bissak	Sturia	—	Sturia	1824	detto
6	Franz Drost	St. Weit	20	St. Weit	1824	Mit veraltetem Wanderbuch abwes.
7	Georg Fabzhizh	Gottschee	62	Gottschee	1824	detto
8	Thomas Schiviz	Gottschee	65	Gottschee	1824	ohne Paß abwesend.

hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Monaten so gewiß hieramts persönlich zu stellen, als sie sonst nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Wippach am 28. April 1844.

3. 797. (3)

E d i c t.

Nr. 931.

Von der Bezirksobrigkeit Haasberg, Adelsberger Kreises in Krain, werden nachstehende Rekrutirungslüchtlinge und Paßlose, als:

Post-Nr.	N a m e n	Hs. Nr.	Wohnort	Geb. Jahr	A n m e r k u n g.
1	Lorenz Ekerl	37	Bigaun	1818	seit 1838 flüchtig
2	Gregor Obresa	30	Unterseedorf	1818	detto
3	Matthäus Wranisfu	32	"	1818	detto
4	Mathias Tenz	15	Scherauniz	1818	detto
5	Franz Klantzhar	99	Oberloitsch	1818	detto
6	Martin Rock	13	Martensbach	1819	seit 1841 flüchtig
7	Andreas Mekinda	144	Zirkniz	1820	seit 4. März 1841 flüchtig
8	Joseph Martinzhizh	61	Niederdorf	1821	seit 1843 flüchtig
9	Jacob Rasnoschnig	63	Hotederschnig	1821	detto
10	Anton Micheuz	31	Unterloitsch	1821	1844 am Assentplatz nicht erschienen
11	Andreas Rückel	242	Zirkniz	1822	seit 1842 flüchtig
12	Mathias Strabetz	8	Bloschkapoliza	1822	seit 1841 flüchtig
13	Gregor Petritsch	26	Unterplanina	1822	seit 14. April 1842 mit erfolglosem Wanderbuche abwesend
14	Franz Filipin	30	Unterloitsch	1823	illegal abwesend
15	Anton Moses	35	Zheuzza	1823	detto
16	Anton Kuzhar	110	Oberplanina	1823	detto
17	Franz Fribar	8	Unterschleiniz	1823	detto
18	Franz Petritsch	61	Grachovu	1823	1844 am Assentplatz nicht erschienen
19	Johann Nagode	10	Siversche	1824	detto
20	Johann Saitel	241	Zirkniz	1824	illegal abwesend

mit dem Beisatze vorgeladen, daß sie sich binnen vier Monaten so gewiß hieramts zu melden und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen haben, als sie widrigens nach den dießfalls bestehenden Gesetzen behandelt werden würden. — Bezirksobrigkeit Haasberg am 22. Mai 1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 815. (1)

Nr. 10894.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums in Lai-
bach. — Bestimmungen wegen Behandlung
der zwischen den österreichischen Staaten und dem
Königreiche Sardinien vorkommenden Postsen-
dungen. — Um die Verhältnisse der Postan-
stalt Oesterreichs zu jener des Königreiches
Sardinien auf eine dem Interesse derselben
und der Bewohner der beiderseitigen Staaten
zusagende Weise zu regeln, ist am 14. März
d. J. ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden,
welcher zu Folge Decretes des hohen Präsidiums
der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 27.
April d. J., 3. 3276/P. P., mit 1. Juni d.
J. in Wirksamkeit zu treten hat. — Mit
Rücksicht auf die darin enthaltenen Bestim-
mungen wird Nachstehendes zur allgemeinen
Kenntniß gebracht: 1) Zur gegenseitigen Aus-
lieferung der Postsendungen haben von Seite der
Lombardie tägliche Postverbindungen über
Arona, Novara und Casteggio, dann wochent-
lich dreimalige zwischen Laveno und Intra,
feiner zwischen Abbiategrosso und Vigevano
zu bestehen. — 2) Der bisher bei der öster-
reichisch-sardinischen Correspondenz bestandene
Gränzfrankaturzwang hat aufzu-
hören; es können sonach die Briefe entwe-
der vollständig frankirt oder ohne
Entrichtung einer Portogebühr aufgegeben
werden, mit Ausnahme der unter 10) und 11)
angedeuteten Fälle, in welchen die Aufgeber
zur Entrichtung der Frankogebühren verpflich-
tet sind. — 3) Zur Ausgleichung der k. k.
österreichischen und königl. sardinischen Post-
anstalt bezüglich der sich gegenseitig auszulie-
fernden Correspondenz sind mit Rücksicht auf
die Entfernung der Postorte beider Staaten von
der Landesgränze drei Vergütungspreise festge-
setzt worden; daher beiderseits für die aus dem
einen Staate nach dem andern unfrankirt
gelangenden, oder vollständig frankirt
dahin zu sendenden Briefe nebst der internen
Portotaxe auch das zu Gunsten der andern
Postanstalt einzuhebende Porto entrichtet wer-
den muß. — 4) Das Porto, welches für Rech-
nung der königl. sardinischen Postanstalt für die
unfrankirt aus den sardinischen Staaten
einlangenden und für die vollständig fran-
kirt dahin zu sendenden Correspondenzen ein-
zuheben ist, entfällt für den einfachen nicht
über ein halbes Loth wiegenden Brief aus

den Orten des ersten Rayons mit 3 kr.,
des zweiten Rayons mit 6 kr., des dritten
Rayons mit 7 kr. — 5) Jedes k. k. Post-
amt ist mit dem Verzeichnisse der sardini-
schen Postorte, in welchen diese nach den
drei Tax-Rayons, denen sie angehören,
aufgeführt sind, und von denen Jedermann
Einsicht nehmen kann, versehen. — 6) Für
die mehr als das halbe Loth wiegenden Briefe
steigen die sardinischen Portogebühren, und
zwar von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$, dann von $\frac{3}{4}$ bis 1 Loth
um die Hälfte der für den einfachen Brief
festgesetzten Taxsätze, für schwerere dagege-
gen um die einfachen Taxsätze von halb zu halb
Loth. — 7) Für Warenmuster, welche auf
eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß
sich von der Beschränkung ihres Einschlusses
auf diesen Inhalt überzeugt werden kann, und
bezüglich welcher der Gränzfrankaturzwang
gleichfalls aufgehoben wird, ist nur der dritte
Theil des sardinischen Porto zu entrichten,
bezüglich des dießseitigen Porto bleibt die dieß-
falls bestehende Vorschrift in Anwendung,
welcher gemäß dasselbe wohl auch auf den
dritten Theil, allein mit der Beschränkung
ermäßigt ist, daß derselbe nicht weniger als
den für den einfachen Brief festgesetzten Por-
tosatz betragen darf. — 8) Das österrei-
chische Porto wird für die unfrankirt aus
Sardinien einlangenden und frankirt dahin zu
sendenden Briefe mit Rücksicht auf die Ent-
fernung der dießseitigen Aufgabs- und be-
ziehungsweise Abgabsorte von dem sardinischen
Gränzpuncte bei Intra, Arona, Novara,
Vigevano und Casteggio, über welche die
Correspondenzen zu Intradiren sind, nach den
bestehenden zwei Taxstufen, nämlich für die
Entfernung bis 20 Meilen mit 6 kr., und
für jene über 20 Meilen mit 12 kr. eingeho-
ben. — Zur Erleichterung des Verkehrs der,
den sardinischen Gränzen nahe liegenden
lombardischen Postorte wird für die unfran-
kirt Correspondenz aus Sardinien nach diesen
Orten, in so fern sie von den vorerwähnten
fünf Gränzpuncten nicht über fünf Meilen
entfernt sind, so wie für die aus denselben
frankirt nach Sardinien zu sendende Corre-
spondenz der ermäßigte Portosatz von drei
Kreuzern für den einfachen Brief festgesetzt,
für schwerere Briefe kommt dieses Porto mit
der Hälfte jenes Betrages zu entrichten,
welcher nach der ersten Taxstufe des österrei-
chischen Portotariffes entfällt. — 9) Die Auf-
hebung des Frankaturzwanges erstreckt sich auch

auf die recommandirten Briefe, jedoch muß für dieselben die Recommandations- und Retour-Recepissegebühr von den Aufgebern entrichtet werden. — Auf den recommandirten Briefen darf eben so wenig, wie bei der übrigen Correspondenz ein Werth angegeben werden, und es sollen dieselben weder Geld noch Präciosen oder werthhältige und zollpflichtige Gegenstände enthalten. — 10) Zeitungen, Journale und andere Druckwerke, welche unter Kreuzband verwahrt vorkommen, müssen noch ferner bis zur Gränze frankirt werden, daher für jene, welche nach Sardinien zu senden sind, und von daher einlangen, die österreichischen Portotaxen unter Anwendung der für derlei Sendungen bewilligten Portoremäßigung zu entrichten kommen. — 11) Hinsichtlich Behandlung der Correspondenzen portofreier Personen und Behörden ist Folgendes festgesetzt worden: a) die Correspondenz S. S. Majestäten des Kaisers und der Kaiserinn von Oesterreich und der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses mit S. S. Majestäten des Königs und der Königin von Sardinien und den allerdurchlauchtigsten Mitgliedern des sardinischen Königshauses wird portofrei belassen. — b) Die ämtliche Correspondenz k. k. portofreier Behörden und Personen an königl. sardinische Behörden ist ohne Entrichtung der Portogebühren von den k. k. Postämtern zur Weiterbeförderung anzunehmen, und es wird die ämtliche Correspondenz der königl. sardinischen Behörden an portofreie k. k. Behörden und Personen portofrei zugestellt; dagegen sind für derlei an portopflichtige Behörden und Personen einlangende ämtliche Zuschriften die tariffmäßigen Portogebühren zu entrichten. — c) Die Correspondenzen von Privaten und portopflichtigen Behörden an S. S. Majestäten des Königs und der Königin von Sardinien und an die Mitglieder des allerdurchlauchtigsten sardinischen Königshauses, so wie an königl. sardinische Behörden, müssen bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. — 12) Bezüglich der Briefe, welche aus einem Theile der österreichischen Monarchie nach den südlichen Departements Frankreichs, Algier, Spanien, Portugal und Gibraltar und vice versa über Sardinien zu befördern sind, bleiben die Bestimmungen in Anwendung, welche wegen Ausführung des Postvertrages mit Frankreich in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 29. Jänner d. J., S. 371 P. P., bekannt gegeben

wurden. — 13) Die Correspondenzen, welche aus den Cantonen Genf, Waadt, Wallis und Neuchâtel nach einem Theile der österreichischen Monarchie über Sardinien einlangen, unterliegen der Bezahlung des mit Drei Kreuzern für den einfachen Brief entfallenden sardinischen Transitporto, und es ist hierfür überdieß das interne Porto nach den Taxstufen zu 6 oder 12 Kr. zu entrichten. Für mehr als $\frac{1}{2}$ Loth wiegende Briefe steigt die erwähnte Transitotaxe in dem gleichen Verhältnisse, wie dieses für die sardinischen Portogebühren angegeben ist. — 14) Für die Briefe nach den unter 13) angeführten Cantonen ist auch in der Folge, wie bisher, nur die interne Portogebühr für die Beförderung bis zur Gränze zu entrichten. — 15) Die Fahrpostsendungen nach Sardinien können bei den k. k. Postämtern entweder ohne Entrichtung einer Portogebühr aufgegeben oder bis zur sardinischen Einbruchstation frankirt werden; jene aus den sardinischen Staaten werden gleichfalls entweder bis dahin frankirt oder mit dem sardinischen Porto belastet ausgeliefert werden, in welchem letztem Falle die Empfänger dieses nebst dem diesseitigen Fahrpostporto zu entrichten haben. — Die vollständige Frankirung der Fahrpostsendungen kann derzeit nicht Statt finden. — Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 6. Mai l. J., S. 3913 P. P., zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß dieselben mit 1. Juni d. J. in Wirksamkeit zu treten haben. — Laibach am 15. Mai 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freiherr Pino v. Friedenthal,
k. k. Subernalrath.

S. 817. (1) ad Nr. 12075. Nr. 11094.

A u s s c h r e i b u n g
zweier in der k. k. Theresianischen Ritteracademie in Wien in Erledigung kommender Virgilianischen Stiftungsplätze. — Mit Ende des gegenwärtigen Schuljahres werden in der k. k. Theresianischen Ritteracademie zwei Virgilianische Stiftungsplätze erledigt. — Zu einem derselben sind arme adeliche Jünglinge von alten stiftmäßigen Geschlechtern der Provinz Tirol, zu dem andern solche Jünglinge der

Provinzen Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg berufen, welche jedoch die Rhetorik mit guten Fortgangs- und Sittenzugnissen zurückgelegt, und die natürlichen Pocken überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft seyn müssen. — Die Virgilianischen Zöglinge erhalten gleich den übrigen Zöglingen des Theresianums gegen das aus dem Stistungsfonde zu bestreitende Kostgeld die vollständige Ausbildung und Erziehung, außerdem aber jährlich Ein Hundert fünfzig Gulden C. M. als einen Beitrag auf Kleider und andere kleine Auslagen. — Diejenigen, welche einen dieser Plätze zu erhalten wünschen, haben zum Beweise ihrer Abstammung von einem alten stiftmäßigen Geschlechte einer der bezeichneten Provinzen acht adelige Ahnen, nämlich vier von des Vaters, und vier von der Mutter Seite nachzuweisen, die Ahnenprobe, bei welcher übrigens rücksichtlich der Adelsstufe kein Unterschied gemacht wird, durch Vorlage eines von vier rittermäßigen Cavalieren bestätigten Stammbaumes zu liefern und ihre hiezu so wie mit dem Mittellosigkeitszeugniß, den Studienzeugnissen der letzten zwei Semester, dann dem Impfscheine belegten Gesuche bis 15. Juni l. J. und zwar für den Tyroler Platz bei dem Herrn Grafen Joseph Mathias von Thun Hohenstein in Prag, Besitzer des Majorats Klösterl in Böhmen, für den österreichisch-salzbürger Platz aber bei dem Hrn. Grafen Johann von Thun in Prag, Besitzer der Herrschaft Eholtitz in Böhmen zu überreichen, von welchen die Präsentation an die obderennsische Landesregierung erstattet werden wird. — Von der k. k. obderennsischen Landesregierung. — Linz am 3. Mai 1844.

Stephan August Freiherr v. Hauer,
k. k. Regierungsrath. Secretär.

3. 811. *Currende* Nr. 9718.
über Veränderungen bei verliehenen Privilegien.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat das dem Johann Hyronimus Witasek, Karl Schnerich und Gottlieb Spigbart, unterm 17. April 1840 verliehene Privilegium auf eine Verbesserung in der Verwebung des nackten und bekleideten Kouttschuhs, am 16. April l. J., 3. 14331, auf das fünfte Jahr zu verlängern befunden. — Albert Koller zu Mailand hat auf die Geheimhaltung der Beschreibung des ihm unterm 2. December 1837 erteilten Privilegiums auf eine Verbesserung im Spinnen der Seide Verzicht geleistet, und um die Behandlung derselben nach dem ersten Absatze des §.

8 und §. 28 des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 21. März 1832, gebeten. Demzufolge erhielt diese Landesstelle mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 24. April d. J., 3. 15569, den Auftrag, die in Abschrift beigegebene Beschreibung des genannten Privilegiums zu Jedermanns Einsicht in die Privilegienregister eintragen zu lassen, und diesen Umstand öffentlich kund zu machen. — Zufolge h. Hofkammer-Decretes vom 1. Mai d. J., 3. 14497, hat Karl Jaunig seinen Antheil an dem ihm und dem August Richter verliehenen Privilegium vom 23. Jänner d. J. auf die Erfindung einer Schleifmaschine, seinem Gesellschafter August Richter in der Art abgetreten, daß Letzterer hierdurch Allein-Eigenthümer des gedachten Privilegiums geworden ist. — Moriz Wilhelm Schloß hat seine Hälfte des ihm und dem Anton Petroviß verliehenen Privilegiums vom 25. Nov. 1843, auf die Erfindung einer Luftdruckmaschine, mittelst Cession vom 3. Jänner 1844 an Johann Walleddy, Letzterer aber diesen Privilegiumsantheil mittelst weiterer Cession vom 4. Jänner 1844 an den k. k. priv. Großhändler David Pollak in Wien, in das freie ungetheilte Eigenthum abgetreten. — Ignaz Friedmann hat das Miteigenthum des ihm unterm 29. März 1843 verliehenen Privilegiums, auf eine Verbesserung in Erzeugung der Thonpfeifen, an den bürgerl. Schlossermeister und Pfeifenbeschläger Anton Killmayer, jedoch mit der Beschränkung abgetreten, daß derselbe sein Miteigenthumsrecht weder weiter cediren, abtreten noch verpachten, oder verkaufen könne, und überhaupt ohne seine (Friedmanns) besonderer Einwilligung keine wie immer Namen habende Veränderung vornehmen dürfe. — Endlich hat zufolge h. Hofkammer-Decretes vom 3. März d. J., 3. 14960, das niederösterreich. Mercantil- und Wechselgericht in der Rechtsfache des Franz Drobil puncto 300 fl. und 285 fl. C. M., dann des Joseph Gebhardt, puncto 160 fl. C. M., beide gegen Joachim Sommer, die executive Pfändung und hinsichtlich der letzten Forderung auch die executive Sequestration des dem Beklagten gehörigen Privilegiums vom 18. März 1836, auf die Erfindung von Ankündigungstafeln, frühern Rechten unbeschadet, bewilligt; ferner hat Maria Sommer dem Franz Marizko zur Sicherstellung der ihm schuldigen 1500 fl. C. M. das Recht eingeräumt, sich mit dieser Forderung auf den ihr gebührenden Betrag pr 5174 fl. C. M., welcher auf dem Joachim Sommer'schen Privilegiums-Drittel sichergestellt ist, superreinverleiben oder superpro-

protolliren zu lassen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 13. März 1844.

Stadl- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 819. (1) Nr. 3447.

E d i c t.

Von dem k. k. Landrechte in Steyermark wird bekannt gemacht: Man habe auf Ansuchen der Joh. Nep. und Elisabeth von Rebenburg'schen Erben die gerichtliche Versteigerung der Herrschaft Oberlichtenwald mit dem Rechte auf einer Reichenburger Garben-, Wein- und Zugendzehent, dann der zur Herrschaft Oberlichtenwald sub Urb. Nr. 59 dienstbaren Mahlmühle, der eben dahin sub Berg-Nr. 22 und 23 dienstbaren Weingartrealität in Lampretsch und des dahin sub Berg-Nr. 273 dienstbaren Weingart-Antheiles in Podversch, so wie der dem Markte Lichtenwald unterstehenden Realitäten, als des Hauses Nr. 54 zu Lichtenwald sammt Gründen, des Ackers und der Wiese Urb. Nr. 12³/₄, des Wiesflecks Urb. Nr. 15¹/₄, und des Grundes in Dobrava Urb. Nr. 130, endlich die Versteigerung der zur Herrschaft Kann sub Urb. Nr. 278, Berg Nr. 552, 556, 557, 558, 560, 577, 625, 653, 656¹/₂ dienstbaren Weingärten, und der dahin sub Urb. Nr. 3193¹/₂ und 3195 dienstbaren Neugründe, und zwar bezüglich jener Hälften dieser Realitäten, welche zum Elisabeth v. Rebenburg'schen Nachlasse gehören, aus diesem Nachlasse um den Ausrufspreis und Pauschalbetrag von fl. 150,000 C. M. bewilliget, und hiezu die Versteigerungs-Bekanntmachung auf den 24. Juni d. J. Vormittag um 10 Uhr vor diesem k. k. Landrechte anberaumt. — Die Herrschaft Oberlichtenwald liegt in Untersteyer im Sillier Kreise, 7 Meilen von der Kreisstadt Galla an der Save, und an der Straße nach Agram. — Das Schloßgebäude steht auf einem Hügel, an dessen Fuße der Markt Lichtenwald liegt, und der Savestrom fließt, mit der Aussicht über die jenseits der Save liegenden, im Hintergrunde durch die krainerischen Gebirge geschlossene freundliche Ebene. — Dasselbe besteht aus einem Quadrate in 2 Stockwerken, an jeder Ecke mit einem massiven Thurme versehen, worin sich befinden zu ebener Erde, die Kanzlei mit 2 Zimmern, und ein großes Dienstbotenzimmer; der Keller auf 2000 Eimer in großen Gebinden, und 4 besonderen Gewölben für den Wirthschaftsgebrauch. In der Mitte des Schloßhofes besteht eine Cisterne. — Die beiden obern Stockwerke enthalten eine sehr geräumige Schloßkapelle, 21 Wohnzimmer, einen großen Vorsaal und den Arrest. Das ganze Gebäude ist mit mehreren Bligableitern versehen,

und die verschiedenen Wirthschaftsgebäude stehen vom Schloßgebäude in verschiedenen Zwischenräumen abgesondert. — Die Herrschaft kommt im steyerm. ständ. Kataster und in der Landtafel mit einer Beanspruchung von 326 Pfund, 31 kr. 3¹/₂ dl. an Rusticale, und mit einem 25 % Dominicalbeitrag pr. 731 fl. 6 kr. 1¹/₄ dl. ein, und besteht in Folge Statt gehabter Zerstückungen derzeit aus 611 Rustikal- und 599 Dominikal = Unterthanen, dann 903 Bergholden mit dem Urbarialdienste. An bestimmten Geldabgaben, Zinsgetreide, Kleinrechten, Koborhen, Bergrecht, Laudemien und Taxen, dann in dem Wein- und Getreidezehent, der Jagd und Fischerei, eine Übersuhr und in Gründen jeder Art. — Auszugsweise wird bemerkt, daß die Einienungsschuldigkeit an Zinsgetreide nach Abzug des dermal bestehenden 20 % Einlasses — in 613³/₄ Megen Weizen, 24¹/₂ Megen Korn und 868²/₅ Megen Hafer; die Naturalroboth aus 35¹/₂ Zug- und 3182²/₃ Handlagen; das Naturalbergrecht aus 417³/₄ Eimer bestehe, und das sechsjährige Durchschnittsergebniß an Garbenzehent einen jährlichen Ertrag von 88 Schober, 10¹/₂ Garben Weizen, 69 Schober 4 Garben Korn, 15 Schober 39 Garben Gerste, 17 Schober 3 Garben Spelt, und 65 Schober Hafer; an Weinzehent aber von jährlichen 365 Eimer 27 Maß ausweise. — An Gründen gehören zu der Herrschaft: an Gärten 1494 □ Klafter, an Obstgärten 296 □ Klafter, an Aekern 15 Joch 376 □ Klafter, an Wiesen 57 Joch 593 □ Klafter, Weingärten 11 Joch 375 □ Klafter, an Hutweiden 4 Joch 429 □ Klafter und an Waldung 657 Joch 476 □ Klafter, wozu jedoch noch kommen die besonders bestehenden, im Verkaufe eingeschlossenen unterthänigen Gründe bei 15¹/₂ Joch an Aekern, 12 Joch an Wiesen, 12 Joch an Weingärten, 3 Joch an Obstgärten und 6¹/₂ Joch an Weide, Gestrüpp und Waldung. — Von dem Ausrufspreise pr. 150,000 fl. C. M. hat jeder Kaufslustige vor der Übergabe seines Anbotes 15,000 fl. C. M. an die Licitationscommission, bis zu dem auf den 1. Jänner 1845 bestimmten Übergabstage aber weiters 35,000 fl. C. M. bar zu erlegen. — Unter einem wird bemerkt, daß der volle Inhalt der Versteigerungs-Bedingnisse sammt Schätzungen in der Registratur dieses k. k. Landrechtes, bei dem hierortigen Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Dirnböck und Dr. Humpl, bei dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Pernfuß in Wien, Dr. Zweier in Laibach und Dr. Plattner in Triest eingesehen werden können. — Graz am 10. Mai 1844.